

Satzung der Bezirksschülervertretung Kreis Herford

Präambel

Die Bezirksschülervertretung (BSV) Kreis Herford ist der Zusammenschluss der Schülervertretungen aller öffentlichen, freien und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Herford.

Die BSV Kreis Herford gibt allen Schülerinnen und Schülern von öffentlichen, freien und privaten Schulen im Kreis die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten.

Die BSV Kreis Herford ist nach dem Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Herford beim/bei der Regierungspräsidenten/-in Düsseldorf anerkannt. Die Organisation hat ihren Sitz im Kreis Herford.

Die Postanschrift ist das BSV-Büro Ravensberger Straße 6, 32051 Herford und die gültige E-Mail-Adresse lautet info@bsvherford.de.

§1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler einzusetzen.

§ 1.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schülervertretungen im Kreis Herford beizutragen.

§ 1.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Zusammenarbeit mit Bündnispartnern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde-/ Stadträten und Gemeinde-/ Stadtverwaltungen, sowie Kreistag und Kreisverwaltung

§ 1.3 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat war und darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, insofern ein Bildungs- oder Jugendpolitischer Bezug nachweislich vorliegt.



42 § 1.4 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford dient einzig und allein der
43 Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Bezirksdelegierten und der
44 BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchülerVertretung unabhängig
45 von Organisationen und Parteien zu engagieren.
46

47 § 2 Organe des Verbandes

48

49 § 2.1 Die Organe des Verbandes sind:

- 50
- 51 • die Bezirksdelegiertenkonferenz
- 52 • der Bezirksvorstand
- 53 • die Bezirksausschüsse
- 54 • die Bezirksarbeitskreise
- 55 • der/die Bezirksschülersprecher/in
- 56

57 § 3 BezirksDelegiertenKonferenz

58

59 § 3.1 Aufgaben

60

61 § 3.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende
62 Organ der BezirksSchülerVertretung. Sie entscheidet endgültig über alle
63 Angelegenheiten der BezirksSchülerVertretung Kreis Herford.
64

65 §3.1.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

- 66 • Den Bezirksschülersprecher
- 67 • Dessen zwei Vertreter
- 68 • Den Finanzreferenteten
- 69 • Den Öffentlichkeitsreferenten
- 70 • Den Internetreferenten
- 71 • Vier Beisitzende/Vorstandsmitglieder
- 72 • ggf. Bezirksverbindungslehrer
- 73 • ggf. Co-Referenten
- 74 • die Landesdelegierten
- 75

76 § 3.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann den Bezirksvorstand entlasten.
77 Dies muss durch einen Antrag der Bezirksdelegiertenkonferenz stattfinden.
78 Der Vorstand selbst kann keinen Antrag auf Entlastung stellen.
79

80 § 3.1.4 Die BDK muss dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge in Form eines
81 Arbeitsprogramms erteilen. Über dessen Umsetzung ist spätestens vor der
82 Entlastung Rechenschaft abzulegen.
83

84 § 3.2 Zusammensetzung

85

86 § 3.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind all
87 ordentlich durch den Schülerrat gewählten Delegierten sowie der
88 Bezirksvorstand.
89

90 § 3.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 Schüler einen Delegierten
91 und einen Vertreter.



92 § 3.2.3 Alle Schüler des Kreises können an der Bezirksdelegiertenkonferenz
93 mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines Delegierten/einer
94 Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz
95 sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die
96 Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.
97

98 § 3.3 Organisation 99

100 § 3.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen.
101 Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn
102 mindestens sechs Schulen dies beantragen.
103

104 § 3.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr
105 zusammen.
106

107 §3.3.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens
108 zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und die vorläufige
109 Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurde.
110
111

112 §3.3.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von einem Vorstandsmitglied
113 und/oder einem Tagespräsidium geleitet.
114

115 § 3.3.5 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll
116 geführt werden, das den Mitgliedern und Delegierten spätestens mit der
117 Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Das
118 Protokoll ist gültig, wenn es von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit
119 einfacher Mehrheit bestätigt wird.
120

121 § 3.3.6 Bei der Leitung der Bezirksdelegiertenkonferenz ist folgendes zu
122 beachten:

- 123 • Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
 - 124 • nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
 - 125 • bei jeder Bezirksdelegiertenkonferenz muss die Satzung, die Wahlordnung
126 und die Geschäftsordnung sofort einzusehen sein und vorliegen
- 127

128 § 4 Der Bezirksvorstand 129

130 § 4.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.
131

132 § 4.2 Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz für die
133 Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
134

135 § 4.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- 136 • der Bezirksschülersprecher
- 137 • dessen Vertreter
- 138 • der Finanzreferent
- 139 • der Öffentlichkeitsreferent
- 140 • der Internetreferent
- 141 • vier weitere Vorstandsmitglieder



142 §4.3.1. Der Finanzreferent ist gemeinsam mit den anderen
143 Vorstandsmitgliedern Kontobevollmächtigt.

144

145 § 4.4 Der Bezirksschülersprecher trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der
146 Bezirksschülervertretung Herford. Er repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der
147 Öffentlichkeit.

148

149 §4.5 Der Bezirksschülersprecher muss Bezirksdelegierter sein.

150

151 § 4.6 Den Referenten können weitere Mitarbeiter in Form von Co-Referenten zur
152 Seite gestellt werden, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Diese haben dadurch jedoch
153 kein Stimmrecht im Vorstand oder bei Bezirksdelegiertenkonferenzen.

154

155 §4.7 Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler, aber nicht
156 Bezirksdelegierte sein.

157

158 §4.8 Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die
159 Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BezirksDelegiertenKonferenz gebunden
160 und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der
161 BezirksDelegiertenKonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den
162 ordentlichen BezirksDelegiertenKonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu
163 berichten.

164

165 §4.9 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der letzten
166 Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr bis zur letzten Bezirksdelegiertenkonferenz
167 im folgenden Schuljahr oder bis zu ihrer Abwahl gewählt.

168

169 §4.10 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit durch konstruktives
170 Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
171 BezirksDelegiertenKonferenz möglich.

172

173 §4.11 Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und
174 Entlastung bitten.

175

176 §4.12 Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist rechtzeitig einzuladen.

177

178

179 **§ 5. Die Bezirksarbeitskreise und die Bezirksausschüsse**

180

181 § 5.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zur Unterstützung der Arbeit des
182 Verbandes weitere Bezirksausschüsse einrichten. Die Bezirksausschüsse sind
183 themenorientiert und werden aus Bezirksdelegierten und dem
184 Bezirksschülersprecher
185 oder einem seiner beiden Stellvertreter, sowie von interessierten Schülern aus dem
186 Kreisgebiet gebildet. Diese werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz mit
187 einfacher Mehrheit gewählt und erhalten damit ein Rederecht in den Ausschüssen.

188

189 § 5. 2 Zur Planung und Durchführung einzelner Aktionen werden durch den
190 Bezirksvorstand Bezirksausschüsse eingerichtet, die nur für diesen Zeitraum
191 bestehen.



192 § 5. 3 Als ständige Ausschüsse sind Ausschüsse für rein städtische/gemeindliche
193 Angelegenheiten einzurichten. Diesen gehören alle Bezirksdelegierten aus der
194 entsprechenden Stadt/Gemeinde an. Sie wählen einen Stadt-/
195 Gemeineschülersprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner ihrer
196 Stadt/Gemeinde. Über weitere, dem Ausschuss mit Rederecht angehörende
197 Schülerinnen und Schüler aus der Stadt/Gemeinde entscheidet der ständige
198 Ausschuss mit einfacher Mehrheit selbst.

200 **§ 6 Die Bezirksverbindungslehrer/-in**

201
202 § 6.1 Der/Die Bezirksverbindungslehrer/-in(nen) haben innerhalb des Verbandes
203 eine beratende Funktion.

204
205 § 6.2 Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer wählen.

206
207 § 6.3 Die Bezirksverbindungslehrer nehmen an den Sitzungen der BDK mit
208 Rederecht teil.

209
210 §6.4 Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein
211 konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen
212 der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich.

214 **§ 7 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK**

215
216 Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf der Bezirksdelegiertenkonferenz
217 bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

219 **§ 8 Untergliederungen und Dachverbände**

220
221 § 8.1 Die Satzungen der angeschlossenen SchülerInnenVertretungen dürfen der
222 Satzung der BezirksSchülerVertretung Herford nicht grundsätzlich widersprechen.

223
224 §8.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche
225 gegeben sein.

226
227 § 8.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von
228 Organen der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen.
229 Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die
230 angeschlossenen Schülervertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs-
231 und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung,
232 rechtzeitig mitteilen.

233
234 § 8.4 Die BezirksSchülerVertretung Herford ist Mitgliedsverband der
235 LandesSchülerInnenVertretung Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmungen der
236 Satzung des Dachverbands hat Vorrang vor eventuell anderslautenden
237 Bestimmungen der Satzung der BezirksSchülerVertretung Herford.



238 § 8.4.1 Falls die Landesdelegation nicht von den Landesdelegierten und ihren
239 Stellvertretern vertreten werden kann, ist der Vorstand berechtigt, ebenfalls
240 Mitglieder des BezirksVorstands als stellv.stellv. Landesdelegierte zu
241 entsenden. Somit wird der gesamte Vorstand bei seiner Wahl als
242 Landesdelegation gewählt. Sollte die Mehrheit der
243 BezirksDelegiertenKonferenz jedoch einigen BeVoMis diese Aufgabe nicht
244 zusprechen, so ist dies weiterhin mit einer mehrheitlichen Nein-Stimme bei der
245 Wahl der Landesdelegation möglich. In diesem Fall darf die betroffene Person
246 nicht als stimmberechtigter Landesdelegierter für die BSV Herford entsendet
247 werden.
248

249 **§ 9 Geschäftsordnung**

250
251 § 9.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit
252 Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 tritt die vorliegende
253 Geschäftsordnung in Kraft.
254

255 § 9.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum
256 Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.
257

258 **§ 10 Satzungsänderungen**

259
260 § 10.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der
261 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder dem Grundsatzprogramm der BSV
262 Herford können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der
263 abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
264

265 § 10.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl-
266 und Abstimmungsordnung der BDK müssen mindestens zwei Wochen
267 ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.
268

269 **§11 Inkrafttreten**

270
271 Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom
272 18.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Aktuelle Fassung nach Änderungen durch
die 3. BDK am 04.05.2016
die 4. BDK am 12.09.2016
die 5. BDK am 22.12.2016*

